

sind für den gesamten Kreis Segeberg zuständig. Sie können also für Ihr Anliegen beide Dienststellen aufsuchen.

23795 Bad Segeberg: Waldemar-von-Mohl-Str. 2
Tel. 04551/951-415 Durchwahl: -416, -417, -420, -413
Fax 04551/951-503

Öffnungszeiten:

Mo – Fr 7.30 – 12.00 Uhr • Di und Do 14.00 – 16.00 Uhr

22844 Norderstedt: Oststr. 20 (Außenstelle)
Tel. 040 / 526841-0 Durchwahl: -22, -27, -30
Fax. 040 / 526841-29

Öffnungszeiten:

Mo – Fr 7.45 – 11.45 Uhr • Mo – Do 13.30 – 15.00 Uhr

Merkblatt zur Zulassung von Fahrzeugen

Anhand dieses Merkblattes können Sie prüfen, ob Ihre Unterlagen vollständig sind.
In Zweifelsfällen erreichen Sie uns unter den oben angegebenen Rufnummern
oder per E-Mail: zulassung@kreis-se.de

Allgemeine Hinweise:

- **SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug der Kraftfahrzeugsteuer:** Voraussetzung für die Zulassung eines steuerpflichtigen Fahrzeuges oder Anhängers ist die Abgabe einer Ermächtigung zum Einzug der KFZ-Steuer durch die Bundeskasse der Zollverwaltung. Seit dem 01.02.2014 ist hierzu ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Da an das Mandat besondere, inhaltliche Anforderungen gestellt werden, empfehlen wir, das vom Zoll bereitgestellte Formular zu nutzen. Das SEPA-Lastschriftmandat muss von Kontoinhaber und dem zukünftigen Halter unterschrieben sein.
- **Verweigerung der Zulassung bei Gebühren- oder KFZ-Steuerrückständen:** Sind dem zukünftigen Halter Gebühren oder Auslagen gegenüber der Zulassungsbehörde des Kreises Segeberg entstanden, die bisher nicht beglichen sind oder es besteht ein KFZ-Steuerrückstand gegenüber der Zollverwaltung, so muss die Zulassung verweigert werden! Der Grund für die Verweigerung der Zulassung darf einem Bevollmächtigten nur dann mitgeteilt werden, wenn dem ausdrücklich in der Vollmacht zugestimmt wird. Gebührenrückstände können bei der Zulassungsbehörde vor Ort gezahlt werden. Steuerrückstände können nur bei einem Hauptzollamt beglichen werden. Das Hauptzollamt stellt eine schriftliche Bestätigung aus, die dann bei der Zulassung vorzulegen ist.
- Eine **schriftliche Vollmacht** benötigen Sie, wenn Sie im Auftrag einer anderen Person ein Fahrzeug zulassen möchten. Zusätzlich benötigen Sie den gültigen Personalausweis (oder Pass mit aktueller Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes) des zukünftigen Fahrzeughalters, sowie Ihre eigenen Ausweispapiere.
- Bei Zulassung auf eine **minderjährige Person** ist eine schriftliche **Einwilligungserklärung** von beiden gesetzlichen Vertretern mit deren Personalausweisen vorzulegen, sowie die Bestätigung dass die entsprechende Fahrerlaubnis vorliegt oder der Anspruch auf eine Steuerbefreiung aufgrund einer Schwerbehinderung vorliegt (Kopie Fahrerlaubnis oder Schwerbehindertenausweis).
- Bei **Zulassung auf eine Firma, Einzelgewerbe, Verein, GbR, etc.** ist zum Nachweis der Halterdaten - je nach Art der Rechtsform - der Handelsregisterauszug, die Gewerbeanmeldung, ein Gesellschaftervertrag, ein Auszug aus dem Vereinsregister o.ä. vorzulegen. Daraus müssen der Name, die Anschrift und der Vertreter hervorgehen, der für den Halter Erklärungen abgeben darf (z.B. Geschäftsführer oder Prokurist einer Firma). Der Ausweis der/s Vertretungsberechtigten ist ebenfalls vorzulegen.
- **Versicherungsbestätigung (eVB):** Der Versicherungsschutz bei der KFZ-Zulassung oder der Zuteilung eines Kurzzeitkennzeichens wird durch eine 7-stellige, alphanumerische, elektronische Versicherungsbestätigung (eVB) nachgewiesen. Die Kfz-Zulassungsbehörde ruft anhand der von Ihnen angegebenen eVB-Nummer die Versicherungsdaten elektronisch ab.
- Prüfen Sie, ob für das Fahrzeug eine **gültige Hauptuntersuchung** bescheinigt ist, da Ihr Fahrzeug sonst nicht zugelassen werden kann!

Zuständigkeiten:

Eine **KFZ-Zulassung** kann nur in dem Zulassungsbezirk erfolgen, in dem Sie mit Ihrem **Hauptwohnsitz** gemeldet sind. Bei Firmen ist der Sitz der Firma oder der Niederlassung entscheidend.

Ein **Kurzzeitkennzeichen** kann bei der für den Standort des Fahrzeuges zuständigen Zulassungsbehörde oder (wenn eine gültige Hauptuntersuchung vorliegt) bei der für den Wohnsitz oder Sitz des Halters zuständigen Zulassungsbehörde beantragt werden.

Eine **Außerbetriebsetzung** kann mit vollständigen Unterlagen bei jeder Zulassungsbehörde beantragt werden.

Weitere Informationen im Internet...

...finden Sie auf der Homepage des Kreises Segeberg www.segeberg.de unter dem Punkt:

Für Segeberger

Formulare und Vordrucke zum Download stehen im „**Formularpool**“ unter Buchstabe „K“ wie KFZ zur Verfügung.

Unter Online-Dienstleitungen „**KFZ-Zulassungsstelle**“ finden Sie **aktuelle Hinweise** und die **Wartezeiten**.

Die **Reservierung** von „**Wunschkennzeichen**“ ist bei den Online-Dienstleistungen ebenfalls möglich.

Informationen zur KFZ-Steuer und Anträge auf Steuerbefreiung erhalten Sie bei der Zollverwaltung: www.zoll.de.



Zulassung eines fabrikneuen Fahrzeuges

- gültiger Personalausweis (oder Pass mit aktueller Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes)
- bei Firmen: Handelsregisterauszug und/oder Gewerbeanmeldung und Personalausweis des Verantwortlichen
- ggf. Vollmacht und schriftliches SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug der KFZ-Steuer
- Versicherungsbestätigung (eVB)
- Zulassungsbescheinigung Teil 2 (Fahrzeugbrief)
- die EWG-Übereinstimmungsbescheinigung (CoC) oder Datenbestätigung des Herstellers oder ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen nach § 13 EG-FGV oder § 21 StVZO zum Nachweis der technischen Daten für das Fahrzeug
- wurde noch keine Zulassungsbescheinigung Teil 2 ausgestellt, so ist die Verfügungsberechtigung durch Vorlage der Rechnung oder des Kaufvertrages nachzuweisen.

Zulassung eines Gebrauchtfahrzeugs (Umschreibung mit/ohne Halterwechsel oder Wiederezulassung)

- gültiger Personalausweis (oder Pass mit aktueller Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes)
- bei Firmen: Handelsregisterauszug und/oder Gewerbeanmeldung und Personalausweis des Verantwortlichen
- ggf. Vollmacht und schriftliches SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug der KFZ-Steuer
- Versicherungsbestätigung (eVB)
- Zulassungsbescheinigung Teil 1 (Fahrzeugschein)
- Zulassungsbescheinigung Teil 2 (Fahrzeugbrief)
- den gültigen HU-Bericht (Hauptuntersuchung)
- Kennzeichenschild(er) sind vorzulegen, wenn
 - dem zugelassenen Fahrzeug bisher kein „SE-Kennzeichen“ zugeteilt ist und ein Halterwechsel vorgenommen werden soll
 - dem zugelassenen Fahrzeug ein neues Kennzeichen zugeteilt werden soll oder muss
(Wunsch Kennzeichen, Verlust/Diebstahl eines Kennzeichens, Vergabe/Änderung/Löschung eines Saisonzeitraumes)

Adressenänderung (Änderung der Anschrift innerhalb des Bundesgebietes – ohne Änderung des Kennzeichens)

- Versicherungsbestätigung (eVB): nur bei Zuzug aus einem anderen Zulassungsbezirk notwendig
- geänderter, gültiger Personalausweis des Halters (oder Pass mit Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes)
- bei Firmen: geänderter Handelsregisterauszug und/oder Gewerbeummeldung
- Zulassungsbescheinigung Teil 1 (Fahrzeugschein)

Namensänderung (kein Halterwechsel)

- geänderter, gültiger Personalausweis oder Pass mit Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes
- bei Firmen: geänderter Handelsregisterauszug und/oder Gewerbeummeldung
- Zulassungsbescheinigung Teil 1 + Teil 2 (Fahrzeugschein + Fahrzeugbrief)

Technische Änderung

- Zulassungsbescheinigung Teil 1 + Teil 2 (Fahrzeugschein + Fahrzeugbrief)
- Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen auf einem besonderen, separaten Blatt

Außerbetriebsetzung

- Zulassungsbescheinigung Teil 1 (Fahrzeugschein)
- Kennzeichenschild(er)
- wenn vorhanden den gültigen HU-Bericht (Hauptuntersuchung)
- ggf. einen Verwertungsnachweis vom Verwertungsbetrieb oder eine formlose Erklärung des Halters/Eigentümers über den Verbleib des Fahrzeugs, wenn das Fahrzeug verschrottet wird oder das Fahrzeug im Ausland verbleibt

Bei der Außerbetriebsetzung eines Fahrzeuges mit „SE“-Kennzeichen besteht bei der Zulassungsstelle Segeberg/Norderstedt die Möglichkeit:

- das Kennzeichen gebührenpflichtig (2,60 €) zur Wiederezulassung des gleichen Fahrzeuges auf den gleichen Halter für 12 Monate zu reservieren
- das Kennzeichen gebührenpflichtig (12,80 €) als Wunsch Kennzeichen für ein anderes Fahrzeug/auf einen anderen Halter für 6 Monate zu reservieren.
- auf die Reservierung zu verzichten

Außerbetriebsetzung über das Internet:

Fahrzeuge und Anhänger, die ab 01.01.2015 zugelassen werden, können online außer Betrieb gesetzt werden. Weitere Hinweise, Voraussetzungen und den Zugang zum Online-Portal finden Sie unter: www.segeberg.de

Kurzzeitkennzeichen (Kennzeichen für Probe-, Überführungs- und Prüfungsfahrten)

- gültiger Personalausweis (oder Pass mit Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes)
- bei Firmen: Handelsregisterauszug und/oder Gewerbeanmeldung und Personalausweis des Verantwortlichen
- ggf. Vollmacht
- Versicherungsbestätigung (eVB) für Kurzzeitkennzeichen
- Nachweis der Fahrzeugdaten: Zulassungsbescheinigung Teil I oder Teil II oder EWG-Übereinstimmungsbescheinigung oder Datenbestätigung des Herstellers (*Originale oder Kopien*)
- den gültigen HU-Bericht (Hauptuntersuchung)
Gibt es für ein Fahrzeug keine gültige Betriebserlaubnis oder gültige Hauptuntersuchung, kann trotzdem ein Kurzzeitkennzeichen beantragt und zugeteilt werden. Die Beantragung ist in diesem Fall nur bei der Zulassungsbehörde möglich, die für den Standort des Fahrzeuges zuständig ist.

Die Verwendung des Kurzzeitkennzeichens wird beschränkt auf die Hin- und Rückfahrt zur nächstgelegenen Prüfstelle in dem Zulassungsbezirk, der das Kennzeichen zugeteilt hat oder einen angrenzenden Bezirk. Inbegriffen sind Fahrten zur unmittelbaren Reparatur von Mängeln, die bei der Prüfung festgestellt wurden, zur nächstgelegenen Werkstatt. Dies gilt nicht für Fahrzeuge, die bei der Überprüfung als „verkehrsunsicher“ eingestuft werden.

Ausstellung von Ersatzdokumenten

- gültiger Personalausweis (oder Pass mit aktueller Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes)
- den gültigen HU-Bericht (Hauptuntersuchung)
- Bei Verlust der **Zulassungsbescheinigung Teil 1 (Fahrzeugschein)** ist eine Verlustanzeige vom eingetragenen Halter auszufüllen und zusätzlich der Teil II (Fahrzeugbrief), ggf. eine Vollmacht und (wenn vorhanden) eine Anzeige über den Diebstahl der Zulassungsbescheinigung von der Polizei vorzulegen.
- Bei Verlust der **Zulassungsbescheinigung Teil 2 (Fahrzeugbrief)** ist der Teil 1 (Fahrzeugschein) und eine „Versicherung an Eides statt“ über den Verlust des Teil 2 abzugeben. Die Erklärung kann nur von der Person abgegeben werden, die die Zulassungsbescheinigung verloren hat. Ist die Person nicht der letzte eingetragene Halter, muss nachgewiesen werden, dass die Person die ZB II erhalten hat. Die eidesstaatliche Erklärung muss persönlich bei der Zulassungsstelle oder einem Notar Ihrer Wahl erfolgen.